

Beilage 11.

Bericht

des Landesauschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Regulierung des Koblacher Kanales in der obersten Strecke.

Hoher Landtag!

Mit dem Landesgesetze vom 29. Mai 1903, L. G. Bl. Nr. 37, wurde hinsichtlich der Regulierung des Koblacher Kanals von der Straßenbrücke bei Koblach bis km 7.4 am Beginne des von der staatlichen Wasserbauverwaltung in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 30. Dezbr. 1892, R. G. Bl. Nr. 141 ex 1893, herzustellenden Kinnfales vorgesehene Kostenvoranschlag der k. k. Rheinbauleitung von K 250.000 in der Weise sichergestellt, daß das Land hievon 25 % = K 62.500, der staatliche Meliorationsfond 30 % = K 75.000, die staatliche Wasserbauverwaltung 20 % = K 50.000 und die Gemeinden Koblach, Mäder, Götzis, Mtsch und Sothenems 25 % = K 62.500 zu leisten haben.

Die Durchführung der durch das bezeichnete Gesetz vorgesehenen Regulierungsbauten konnte bisher aus dem Grunde nicht erfolgen, weil infolge der so ungünstigen Terrainverhältnisse die vom Staate allein durchzuführenden Bauten im untern Laufe des Koblacher Kanals nicht fertiggestellt werden konnten.

Mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 7. Dezember 1906, Nr. 39.342, wurde dem Landesauschusse mitgeteilt, daß die k. k. Rheinbauleitung über die Regulierung des Koblacher Kanals in der obersten Strecke ein detailliertes Projekt ausgearbeitet habe und daß bei Ausarbeitung desselben selbstverständlich die bei Herstellung der ärarischen Kanalstrecke gemachten Erfahrungen und zwar sowohl in bezug auf das Verhalten der verschiedenen Bodengattungen, namentlich des Laufletten und die dadurch bedingten Versicherungsarbeiten als in bezug auf die Unzulänglichkeit der bisherigen Preisansätze für einheitliche Arbeitsgattungen, besonders des Materialaushubes unter Wasser, ferner der Pauschalbeträge für unvorhergesehenen Arbeiten, wie z. B. anlässlich Erhöhung der Arbeitslöhne infolge der zunehmenden Vertuerung aller Lebensmittel in Berücksichtigung gezogen worden seien. Durch diese den obwaltenden, tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Ermittlung der Erfordernisansätze habe sich die Endsumme des Kostenvoranschlages für die in Rede stehende Kanalregulierung von K 250.000 auf K 420.000 erhöht.

Mit weiterer Note der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 10. November 1908, Nr. 50.649, wurde dem Landesauschusse eröffnet, daß infolge weiterer über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern angeordneten Ueberprüfung des 1906er Kostenvoranschlages eine neuerliche Erhöhung desselben auf K 489.000 erfolgt sei.

Mit der an die k. k. Statthalterei gerichteten Note des Landesauschusses vom 14. November 1908, Z. 5421, wurde unter Hinweis auf die wiederholt zum Ausdruck gelangte Anschauung des Landtages und des Landesauschusses auf die unbedingte Notwendigkeit der raschen Durchführung des Baues des Koblacher Kanals in seiner ganzen Ausdehnung die Bereitwilligkeit ausgesprochen, hinsichtlich Ausbringung der erforderlichen Mehrkosten in der Weise mitzuwirken, daß dieselben im Wege der Landesgesetzgebung von den im Gesetze vom 29. Mai 1903, L. G. Bl. Nr. 37, bezeichneten Faktoren nach dem gleichen Maßstabe aufzubringen seien. Gleichzeitig wurde bemerkt, daß der Landesauschuß, ohne indessen einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, damit einverstanden wäre, wenn der Gesamtkostenbetrag mit der runden Summe von K 500.000 statt mit K 489.000 festgesetzt würde, da bei solchen Bauten immer eher eine Ueberschreitung zu gewärtigen sei, welche im Interesse der beteiligten Gemeinden vermieden werden sollte.

Gemäß Note der k. k. Statthalterei vom 22. Juli 1909, Z. 41 856, hat das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten mit dem Erlasse vom 1. Juli 1909, Z. 223 — X c — 08, im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium den neu verfaßten Detail-Kostenvoranschlag im Gesamterfordernisse von K 489.000 genehmigt und der geänderten Konstruktion für die normale Uferversicherung zugestimmt. Die Erhöhung des Voranschlages auf K 500.000 wurde im Hinblick auf die ohnedem in den Kostenvoranschlag eingestellten Pauschalposten abgelehnt.

Weiters wurde vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten angeordnet, daß die Ausführung dieses Unternehmens unter die unmittelbare Kontrolle einer Kommission zu stellen sei, welche nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahre und zwar am Schlusse jedes Baujahres zusammenzutreten hat, um die im abgelaufenen Jahre bewirkten Arbeiten zu kollaudieren, das Bauprogramm des nächsten Jahres in den Grundzügen festzusetzen und alle zur ökonomischen und sachgemäßen Durchführung des Baues geeigneten Vorkehrungen zu beraten und je nach deren Durchführbarkeit im Rahmen des genehmigten Projektes zu beschließen oder in Antrag zu bringen. Bei diesen Amtshandlungen, an welchen sich je ein technischer Delegierter des k. k. Ackerbauministeriums, des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, der Statthalterei und des Landesauschusses sowie ein von den interessierten 5 Gemeinden zu bestimmender gemeinsamer Vertreter derselben zu beteiligen haben, stehe die Leitung dem Vertreter des k. k. Ackerbauministeriums zu. Schließlich wurde der Landesauschuß eingeladen, den Entwurf der im Landtag einzubringenden Gesetzesnovelle zu dem Gesetze vom 29. Mai 1903 bald der Regierung zur Prüfung vorzulegen.

Der Landesauschuß fand es zur Erzielung übersichtlicher Handhabung der auf das in Rede stehende Unternehmen sich beziehenden Bestimmungen für zweckmäßiger, dieselben nicht in zwei Gesetzen, sondern in einem zusammenzufassen und zu diesem Zwecke das Gesetz vom 29. Mai 1903 mit dem Inkrafttreten des neuen Landesgesetzes außer Wirksamkeit zu setzen.

Mit Note des Landesauschusses vom 31. Juli 1909, Z. 4206, wurde der bezügliche Gesetzesentwurf der k. k. Regierung mit dem Ersuchen um Bekanntgabe ihrer Stellungnahme zu demselben vorgelegt. Gemäß Zuschrift der k. k. Statthalterei vom 29. November 1909, Nr. 71 362, hat das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten mit dem Erlasse vom 22. November 1909, Z. 155 — X c einvernehmlich mit dem k. k. Ackerbau- und Finanzministerium dem vorgelegten Gesetzesentwurfe im allgemeinen zugestimmt und nur die Eliminierung einiger Bestimmungen des § 4, die in die nach § 7 vorgesehene Vollzugsverordnung Aufnahme finden sollen, sowie die Richtigtstellung der Bezugszahl in § 2 gewünscht.

Diesen Anforderungen beziehungsweise Wünschen wurde seitens des Landesauschusses in jeder Hinsicht entsprochen und sind sonach die bezüglichen Verhandlungen als abgeschlossen anzusehen.

Der Landesauschuß stellt sonach den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe, betreffend die Regulierung des Koblacher Kanals im Oberlaufe, wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 28. Dezember 1909.

Der Landesauschuß.
Mart. Gurnher, Referent.

Beilage 11 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Regulierung des Koblacher Kanales im Oberlaufe.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Regulierung des Koblacher Kanales von der Straßenbrücke bei Koblach, km 0.0 bis km 7.4, am Beginne des von der staatlichen Straßenbauverwaltung in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 30. Dezember 1892, R. G. Bl. Nr. 141 ex 1893, herzustellenden neuen Kinnsales ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, aus Landesmitteln auszuführendes Unternehmen.

§ 2.

Als technische Grundlage für diese Kanalregulierung hat das vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten mit dem Erlasse vom 1. Juli 1909, Z. 223 — X c ex 1908, im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium genehmigte Projekt zu dienen.

Änderungen des Projektes dürfen nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung unter Zustimmung des Landesauschusses stattfinden.

§ 3.

Zur Bestreitung des Gesamterfordernisses von 489.000.— K leisten:

1. Das Land 25% im Höchstbetrage
von K 122.250.—;

2. der staatliche Meliorationsfond mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung 30% im Höchstbetrage von K 146.700.—;
3. die staatliche Wasserbauverwaltung mit Vorbehalt der verfassungsmäßigen Genehmigung, 20%, im Höchstbetrage von K 97.800.—;
4. die Gemeinden Koblach, Mäder, Gögis, Altach und Hohenems, 25%, sohin im Ausmaße von K 122.250.—; und die etwaigen den Voranschlagsbetrag von K 489.000.— übersteigenden Mehrkosten.

Die Verteilung des Beitragess unter die genannten Gemeinden erfolgt in Ermangelung eines gültlichen Übereinkommens durch den Landesauschuß.

Die Einhebung der Teilbeträge der Gemeinden erfolgt durch das Land, welches für deren termingemäße Abstattung haftet und dieselben im Säumnisfalle vorschiebt.

§ 4.

Die Verwaltung des Baufondes und die Ausführung der Arbeiten übernimmt die Staatsverwaltung.

§ 5.

Allfällige Ersparungen kommen den im § 3 angeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistungen zugute.

§ 6.

Die Erhaltung der ausgeführten Arbeiten bis zum Zeitpunkte der Kollaudierung obliegt dem Baufonde, und von diesem Zeitpunkte angefangen den im § 3, Punkt 4, genannten Gemeinden nach dem in Ermangelung eines gültlichen Übereinkommens vom Landesauschusse rechtzeitig festzusetzenden Verhältnisse.

§ 7.

Die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Beiträge, die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, die Einflußnahme

der Regierung und des Landesauschusses auf den Gang desselben und die Regelung des Aufsichts- und Erhaltungsdienstes sind in einer zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschusse zu vereinbarenden Vollzugsverordnung festzusetzen.

§ 8.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 29. Mai 1903, L. G. Bl. Nr. 37, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Regulierung des Oberlaufes des Koblacher Kanales außer Wirksamkeit.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister für öffentliche Arbeiten, für Ackerbau und für Finanzen betraut.